

Bitte beachten Sie folgende Hinweise des Gesundheitsamtes:

Betreff: Vorgehen des Gesundheitsamts bei der Fallbearbeitung in Schulen unter neuer Coronavirus-Schutzverordnung

„Zum 25.06.2021 ist die neue Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen in Kraft getreten. Mit dieser ist die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz weggefallen. Nachfolgend möchten wir Sie daher über unser angepasstes Vorgehen bei der Corona-Fallbearbeitung in Schulen informieren und Sie bitten, diese Information auch an die Schulleiterinnen und Schulleiter weiterzuleiten.

Wenn sich eine Schülerin/ein Schüler bei der morgendlichen Selbsttestung positiv testet, geht die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler wie gehabt direkt mit MNB aus der Klasse und lässt das Ergebnis per PCR-Testung abklären. Wenn erforderlich, Separierung der Schülerin/des Schülers bis zur Abholung durch die Eltern.

Zunächst, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses, wird von der gesamten Klasse ab positivem Schnelltestergebnis vorsorglich Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht getragen (bis auf Maskenpausen). Es wird kein Kontaktsport betrieben. Auf Vermeidung enger Kontakte während der Essenspausen ist zu achten. Die allgemein gültigen AHA+L Regeln werden weiterhin eingehalten.

Wenn das PCR-Ergebnis negativ ist, kann die Klasse ab Vorliegen des Testergebnisses die MNB am Sitzplatz ablegen, der betroffene Schüler bzw. Schülerin kommt wieder in den Unterricht.

Wenn das PCR-Ergebnis positiv ist, werden enge Kontaktpersonen im Klassenraum (ca. im Umkreis von 1,5 Metern um die betroffene Person) ermittelt und in Quarantäne genommen. Die verbliebenen Schülerinnen und Schüler tragen die nächsten 14 Tage vorsorglich Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht. Es wird kein Kontaktsport betrieben. Auf Vermeidung enger Kontakte während der Essenspausen ist zu achten. Die allgemein gültigen AHA+L Regeln werden weiterhin eingehalten.

Abweichende Einzelfallentscheidungen welche bei Bedarf auch die Beauftragung zusätzlicher PCR-Reihentestungen beinhalten können, sind weiterhin möglich.“